

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Folgeänderungen ohne eigenständige materiell-rechtliche Bedeutung
- Fundstellen: EigRentG, BGBl. I 2008, 1509  
JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 91

### Datenerhebung und Datenabgleich

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818)  
und durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) <sup>1</sup>Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, **der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte**, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 durch Datenfernübertragung; für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für ein Beitragsjahr darf die zentrale Stelle bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung **und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte die bei ihnen vorhandenen Daten zu den beitragspflichtigen Einnahmen sowie in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 zur Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit** erheben, sofern diese nicht vom Anbieter nach § 89 übermittelt worden sind. <sup>2</sup>Für Zwecke der Überprüfung nach Satz 1 darf die zentrale Stelle die ihr übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. <sup>3</sup>Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung eine Abweichung von dem in der Steuerfestsetzung berücksichtigten Sonderausgabenabzug nach § 10a oder der gesonderten Feststellung nach § 10a Abs. 4, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen; die Steuerfestsetzung oder die gesonderte Feststellung ist insoweit zu ändern.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres durch Datenfernübertragung zu übermitteln. <sup>2</sup>Liegt die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erst nach dem in Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat die zuständige Stelle die Daten spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach Erteilung der Einwilligung nach Maßgabe von Satz 1 zu übermitteln.

## § 52

### Anwendungsvorschrift

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...  
(65) <sup>1</sup>§ 91 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist ab Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. <sup>2</sup>**§ 91 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist bis zum 31. Dezember 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wörter „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch die Wörter „Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ zu ersetzen sind.**  
...

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Oberamtsrätin, Düsseldorf  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

- J 08-1 **Grundinformation:** Abs. 1 Satz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass die zentrale Stelle in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 auch die Höhe bezogener Renten wegen Erwerbsminderung oder -unfähigkeit erheben darf. Weiterhin ist in Abs. 1 Satz 1 der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung an die Stelle des Gesamtverbands der landwirtschaftlichen Alterskassen getreten.
- J 08-2 **Rechtentwicklung:** Durch das *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) wurde die Vorschrift neu in das EStG aufgenommen.
- ▶ **Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Bereits vor seinem Inkrafttreten wurde Abs. 1 neu gefasst und Abs. 2 eingefügt.
  - ▶ **Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003** (BGBl. I 2003, 58): Abs. 2 wurde an die Erweiterung des § 10a Abs. 1 Satz 1 um dessen Nr. 4 angepasst.

- ▶ **AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): § 91 wurde neu gefasst und dabei insbesondere der zentralen Stelle die Berechtigung zur Datenerhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt. Außerdem wurde die Frist in Abs. 2 Satz 1 vom 31.1. auf den 31.3. verlängert.
- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wurde die Möglichkeit gestrichen, die gesetzlich vorgeschriebenen Datensätze auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu übermitteln. In Abs. 1 Satz 4 wurde deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift eine spezielle Änderungsnorm iSd. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO ist. Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind nach § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) erstmals für den VZ 2008 anzuwenden. Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 ist nach § 52 Abs. 65 rückwirkend ab dem VZ 2002 anzuwenden.
- ▶ **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Abs. 1 Satz 1 wird um eine Regelung ergänzt, wonach die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei den zur Datenübermittlung Verpflichteten in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 auch die Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit erheben darf.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 1 wurde der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte in den Kreis derjenigen aufgenommen, die der ZfA Daten zur Berechnung und Überprüfung der Altersvorsorgezulage zu übermitteln haben bzw. bei denen die ZfA Daten erheben darf.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die erstmalige Anwendung der Neuregelungen bestimmt sich nach unterschiedlichen Vorschriften. J 08-3

- ▶ **Erhebung von Daten zu Renten wegen Erwerbsminderung oder -unfähigkeit:** Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für den VZ 2008, denn es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10a Abs. 1 Satz 4, der gem. § 52 Abs. 24c erstmals für diesen VZ anzuwenden ist.
- ▶ **Erhebung von Daten zu Landwirten:** Diese Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 ist nach Art. 39 Abs. 1 JStG 2009 am Tag nach der Verkündung – also am 25.12.2008 – in Kraft getreten. Bis zum 31.12.2008 ist die Regelung gem. § 52 Abs. 65 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zur Datenübermittlung verpflichtet ist bzw. die ZfA bei ihm die in der Vorschrift genannten Daten erheben darf.

J 08-4 **Grund der Änderungen:** Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 sind Folgeänderungen; hinsichtlich der Datenerhebung zu Erwerbsminderungs- und -unfähigkeitsrenten eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 1 Satz 4 und hinsichtlich der Einfügung des Spitzenverbands der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine Folgeänderung zu dessen Übernahme der Aufgaben des Gesamtverbands der landwirtschaftlichen Alterskassen ab 1.1.2009.

J 08-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelungen haben kaum eigenständige materiell-rechtl. Bedeutung, sondern sind Folge von Rechtsänderungen in § 10a bzw. organisatorischen Umstrukturierungen.

- ▶ **Übermittlung bzw. Erhebung von Daten zu Erwerbsminderungs- bzw. -unfähigkeitsrenten:** Durch die Verpflichtung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 auch die Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit zu übermitteln, wird die Angabe der Rentenhöhe im Zulageantrag entbehrlich. Die Dauerbevollmächtigung des Anbieters für die Beantragung der Zulage (§ 89 Abs. 1a) wird dadurch auch in diesen Fällen ermöglicht (vgl. BRDrucks. 239/08, 41).
- ▶ **Übermittlung der Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit:** Eine Abs. 1 Satz 1 entsprechende Regelung für die Übermittlung der Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit durch die zuständigen Stellen (§ 81a) in Abs. 2 war nicht erforderlich. Insoweit enthält § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 bereits eine Regelung, die die zuständigen Stellen verpflichtet, der ZfA alle für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags erforderlichen Daten zu übermitteln. Hierzu gehören auch Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit.
- ▶ **Datenübermittlung durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung:** Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte als zuständiger Sozialversicherungsträger der Deutschen Rentenversicherung Bund die erforderlichen Daten zur Feststellung der Zulageberechtigung und für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags zur Verfügung zu stellen hat. Da diese bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts erst zum 1.1.2009 errichtet wurde, wurde bis zum 31.12.2008 der bis dahin zuständige Sozialversicherungsträger, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, für den Datenabgleich als Kommunikationspartner bestimmt (vgl. Niederschrift 837. Fz. v. 4.9.2008, 25). Diese Regelung ist eine Folgeänderung zu der Ergänzung in § 10a Abs. 1 Satz 4, nach der Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beziehen, den Beziehern einer solchen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt werden.